

Bekanntgabe

Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Erweiterung der bestehenden Abgrabung Alt Lich-Steinstraß (Erweiterung „Süd/Süd“);

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG, Linnich, betreibt in der Gemeinde Niederzier (Gemarkung Steinstraß) eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies.

Gemäß Antrag soll die Abgrabungsfläche um etwa 7,2 Hektar nach Süden erweitert werden. Das geplante Vorhaben liegt in der Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 97-107 und 216 tlw..

Nach §§ 5 und 9 UVPG i.V.m. Nr. 10b der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragte Erweiterung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst.

Diese Vorprüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die beabsichtigte Erweiterung gegenüber dem bereits genehmigten Betrieb keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale der beantragten Erweiterung unterscheiden sich nicht von den Merkmalen der bereits genehmigten Abgrabung. Die möglichen Auswirkungen der Erweiterung auf die natürlichen Ressourcen beschränken sich auf diejenigen Umweltfolgen, die aus bisher genehmigten Abgrabung bereits bekannt sind.

Merkmale des Standorts

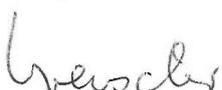
Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits bestehenden Abgrabung. Sie sind bekannt und werden durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Erweiterung unterscheiden sich nicht wesentlich von den Merkmalen der bereits genehmigten Abgrabung. Die Genehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen werden bei der Erweiterung fortgeführt und gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden- und Immissionsschutz.

Die nach § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Im Auftrag



(Ralf Kreisler)